

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2014
Laufende Nr.:	227 - 5

Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E)

Auf Grund der Empfehlungen der HRK zur Förderung der Forschung an Fachhochschulen sowie von Art. 2, 3 Abs. 2, 6, 8 und Art. 25 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S.252), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Richtlinien zur Förderung von Forschung und Entwicklung:

Präambel

Durch die Gewährung von Entlastungsstunden, Forschungssemestern sowie Finanzmitteln und die Einrichtung von Forschungsprofessuren investiert die Hochschule Landshut in die Stärkung ihrer Forschungsschwerpunkte und weiterer Vorhaben im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung.

Ziel der Förderung ist, die strategischen Ziele der Hochschule im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung zu erreichen und die Expertise der Forschenden zu vertiefen, um damit Nachhaltigkeit, Kompetenz und eine selbsttragende Wirkung für zukünftige Forschungs- und Entwicklungs – Arbeiten zu stimulieren bzw. die Basis dafür zu schaffen.

1. Grundsätze

Die Hochschule Landshut fördert die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch folgende Maßnahmen:

- Gewährung von Entlastungsstunden (Ermäßigung der Lehrverpflichtung)
- Gewährung eines Forschungssemesters
- Gewährung von Finanzmitteln
- Einrichtung von Forschungsprofessuren

2. Verfahren zur Beantragung von Entlastungsstunden

Fristen und Beantragung:

15. Oktober für Entlastung im Wintersemester

31. März für Entlastung im Sommersemester

Beantragung über Dekan/Dekanin beim/bei der Vizepräsidenten/-in Forschung und Technologietransfer.

2.1 Entlastungsgründe und Umfang der Entlastung

Die Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (LUFV) ist die Grundlage für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung.

Im Folgenden werden die Leistungen und die dazugehörige Richtgrößen für beantragbare Entlastungsstunden aufgelistet:

	Leistung	Richtgröße Entlastungs- stunden	Bezugszeitraum/ -größe
1	Für die Einwerbung von Drittmitteln werden im Semester der Bewilligung vergeben (waren mehrere ProfessorInnen bei der Beantragung beteiligt, so ist im Antrag der jeweilige Leistungsanteil der einzelnen ProfessorInnen anzugeben)	1 SWS	einmalig pro 50.000 Euro Drittmittel (30.000 Euro für Geistes- und Sozialwiss.) für die Hochschule Landshut
2	Für die Beantragung von geförderten Projekten werden pro beantragtem und nicht bewilligtem Projektantrag im Semester der Antragstellung vergeben	0,5 SWS	einmalig
3	Für die Betreuung von kooperativen DoktorandInnen an der Hochschule Landshut werden vergeben	1 SWS	pro Semester, in dem eine Betreuung erfolgt
4	Für die Betreuung von sonstigen, über Drittmittel eingeworbenen, MitarbeiterInnen werden vergeben	0,25 SWS	pro Semester, in dem eine Betreuung erfolgt
5	Für die schriftliche Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in Fachzeitschriften/Proceedings, welche einen peer-review Prozess durchlaufen oder für die erfolgreiche Anmeldung von Patenten, werden vergeben	0,5 SWS	pro Veröffentlichung/ Patent
6	Für die schriftliche Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in Fachzeitschriften, welche keinen peer-review Prozess durchlaufen werden vergeben	0,25 SWS	pro Veröffentlichung
7	Für das Schreiben eines Buches bzw. größeren Buchbeitrags in Erstauflage und mit Bezug zum Fachgebiet und der Hochschule Landshut werden vergeben	0,5 SWS	pro Buch
8	Für die Koordination/Leitung eines anerkannten Forschungsschwerpunkts der Hochschule Landshut werden vergeben	0,5 SWS	pro Semester
9	Für sonstige Leistungen im Bereich der Forschung und Entwicklung (wie relevante, umfangreiche Neuauflagen bestehender Bücher, besondere Leistungen bei der Einwerbung von Großgeräten, ...) sowie für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, für die nachweislich	je nach Leistung	je nach Leistung

keine Finanzierung eines Ausgleichs von Lehrkapazitäten möglich ist und die nicht unter #1 abgedeckt sind.	
---	--

Die genannten Entlastungsstunden sind als Richtgrößen zu verstehen und können je nach Anzahl und Qualität eingehender Anträge nach oben und unten abweichen.

Pro Antragsteller werden maximal 8 Semesterwochenstunden Entlastung pro Semester für Leistungen im Bereich Forschung und Entwicklung vergeben.

Für die eigentliche Bearbeitung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sind im Rahmen der Projektbeantragung Mittel zur Finanzierung eines Ausgleichs von Lehrkapazitäten vorzusehen (Freikauf). Die Vergabe dieser Entlastungsstunden erfolgt nicht über den in dieser Richtlinie beschriebenen Prozess.

2.2 Beantragungs- und Genehmigungsverfahren sowie weitere formale Kriterien

1. Die Beantragung von Entlastungsstunden für Leistungen im Bereich Forschung und Entwicklung erfolgt beim/bei der Vizepräsidenten/-in Forschung und Technologietransfer mit dem im Anhang verfügbaren Formular.

Für die Beantragung gelten folgende Fristen (Eingang beim/bei der Vizepräsidenten/-in Forschung und Technologietransfer):

15. Oktober für die Beantragung von Entlastungsstunden im jeweiligen Wintersemester.

31. März für die Beantragung von Entlastungsstunden im jeweiligen Sommersemester.

Die Fakultäten können hiervon abweichende, frühere Termine festsetzen.

2. Im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin bestätigt die Dekanin/der Dekan ihr/sein Einverständnis mit dem Antrag auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung und dass für die damit verbundene Verminderung der Lehrkapazität in der Fakultät ein Ausgleich gefunden ist.
3. Übersteigt die Höhe der hochschulweit beantragten Ermäßigungen den vorhandenen Ermäßigungsrahmen, erstellt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident Forschung und Technologietransfer einen ausgleichenden Vorschlag für die Vergabe der verfügbaren Entlastungsstunden und schlägt diesen der erweiterten Hochschulleitung zur Entscheidung vor. Der hochschulweite Ermäßigungsrahmen für anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung errechnet sich auf Grundlage der LUFV unter Berücksichtigung der Anzahl der Lehrenden.
4. Wenn für die während der Befreiung im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübte Tätigkeit eine Vergütung oder geldwerte Leistung gewährt wird, besteht gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 und 4 BayHSchPG eine Ablieferungspflicht.

2.3 Übergangsregelung

Für bereits im Wintersemester 2012/13 oder früher bewilligte geförderte laufende Forschungs- und Entwicklungsprojekte, können bis zum bewilligten Projektende weiterhin Entlastungsstunden für die Projektdurchführung im Umfang von in der Regel (abhängig vom Projektumfang) 1 Semesterwochenstunde pro Semester beantragt werden. Für die Beantragung ist das ebenfalls im Anhang verfügbare Formular zu verwenden.

3. Verfahren zur Gewährung eines Forschungssemesters

Fristen und Beantragung:

30. Juni für folgendes Wintersemester

21. Dezember für folgendes Sommersemester

Beantragung über Dekan/Dekanin und Fakultätsrat beim/bei der Vizepräsidenten/-in Forschung und Technologietransfer

1. ProfessorInnen kann die Hochschulleitung der Hochschule Landshut unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in der Lehre für die Dauer von in der Regel einem Semester für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung der Bezüge befreien (Art. 11 Abs. 3 BayHSchPG). Die Befreiung kann in begründeten Ausnahmefällen auch für die Dauer eines halben Semesters gewährt werden oder die Lehrverpflichtung für die Dauer eines Semesters bis zur Hälfte der für Professoren an Fachhochschulen festgelegten Lehrverpflichtung reduziert werden, wenn nur auf diese Weise eine vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen sowie der Studienabschlussarbeiten sichergestellt werden kann.
2. Voraussetzung für die Gewährung eines Forschungssemesters ist eine Lehrtätigkeit von mindestens 6 Semestern an der Hochschule Landshut. Eine erneute Freistellung wird in der Regel frühestens nach 8 Semestern gewährt, es sei denn, dass der Umfang der Befreiungen im beantragten Zeitraum nicht mehr als ein Zehntel der besetzten Planstellen überschreitet.
3. Eine Befreiung setzt insbesondere voraus, dass durch sie die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und von wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt wird. Dieses ist durch die Dekanin/den Dekan im Einvernehmen mit der Studiendekanin/den Studiendekan schriftlich zu bestätigen.
4. Forschungssemester können nur für ein konkretes Vorhaben gewährt werden. Dieses ist im Antrag darzustellen. Dabei sind insbesondere die Zielsetzungen des Vorha-

bens, das detaillierte Konzept mit Arbeitsplan (Angabe von Meilensteinen), die geplante Nutzung von Ressourcen, geschätzte Reisekosten sowie weitere das Vorhaben begleitenden Nebenkosten näher zu erläutern. Der Antrag ist über Dekan und Fakultätsrat beim/bei der Vizepräsidenten/-in Forschung und Technologietransfer zu stellen.

5. Die/der Antragsteller/in verpflichtet sich, über das Projekt, den Projektverlauf und die Ergebnisse ihres/seines Forschungssemesters schriftlich in Form eines allgemein verständlich verfassten Berichtes im Umfang von mindestens 10 DIN A4 Seiten zu berichten; diesem ist eine kurze Zusammenfassung voranzustellen. Der Bericht ist mit Ablauf des Semesters der/dem Vizepräsidenten Forschung und Technologietransfer zuzuleiten. Darüber hinaus ist eine Veröffentlichung der Ergebnisse (z.B. in Fachzeitschriften) anzustreben. Die Gewährung eines Forschungssemesters erfolgt zunächst unter dem Vorbehalt, dass der Bericht form- und fristgerecht eingereicht wird und dem wissenschaftlichen Qualitätsstandard entspricht. Im Falle des Nachweises einer angemessenen Publikation in einer Fachzeitschrift mit durchgeführtem peer-review Prozess erübrigt sich der Bericht.

Des Weiteren verpflichtet sich der/die Antragsteller/in im Folgesemester einen hochschulöffentlichen Vortrag über die Forschungsergebnisse zu halten.

6. Der Antrag ist für das folgende Wintersemester spätestens bis zum 30. Juni und für das folgende Sommersemester spätestens bis zum 21. Dezember zu stellen. Die Fakultäten können hiervon abweichende frühere Termine festsetzen. Forschungssemester werden in der Regel nur dann gewährt, wenn die Professorin/der Professor nach Ablauf dieses noch mindestens 6 Semester in der Lehre an der Hochschule Landshut tätig ist. Ausgenommen sind Fälle, in denen dringenden dienstlichen Gründe für die Durchführung des Vorhabens und damit für die Freistellung sprechen. Diese hat der Antragsteller schriftlich darzulegen.
7. Unter die Forschungssemester-Regelung fallen weder Forschungstätigkeiten, für die von dritter Seite eine Vergütung gewährt wird, noch die Wahrnehmung einer Gastprofessur.
8. Ein Anspruch auf Freistellung besteht nicht.

4. Gewährung von Finanzmittel aus dem Forschungspool

Fristen und Beantragung:

Gesamtplanung der Forschungsschwerpunkte und -gruppen:

1. Dezember für das folgende Haushaltsjahr

Beantragung über Forschungsschwerpunkts- /Forschungsgruppenkoordinator/-in beim/bei der Vizepräsidenten/-in Forschung und Technologietransfer

1. Aus dem Forschungspool der Hochschule Landshut können in begründeten Fällen Finanzmittel von der Hochschulleitung zur Anschub- oder Zwischenfinanzierung von Forschungsvorhaben bereitgestellt werden.
2. Antragsberechtigt sind alle Professorinnen/Professoren der Hochschule Landshut, bevorzugt die Forschungsschwerpunkte und Forschungsgruppen. Anträge für Einzelvorhaben ohne Anbindung an einen Forschungsschwerpunkt oder eine Forschungsgruppe sind über die Dekanin/den Dekan an die/den Vizepräsidenten Forschung und Technologietransfer zu richten. Anträge zur finanziellen Unterstützung von Vorhaben, die innerhalb eines Forschungsschwerpunkts/einer Forschungsgruppe durchgeführt werden, werden über den/die Forschungsschwerpunkts-/Forschungsgruppenkoordinator/-in beim/bei der Vizepräsidenten/-in Forschung und Technologietransfer gestellt. Diese/r entscheidet im Einvernehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin über die Gewährung der Mittel.
3. Im Antrag ist zu erläutern,
 - welche vorhandenen Ressourcen (Personal, Geräte, Räumlichkeiten) in Verbindung mit den beantragten Mitteln genutzt werden und
 - welche Drittmiteleinahmen bei Gewährung von Mitteln aus dem Pool zu erwarten sind.
4. Die Vergabe von Finanzmittel aus dem Forschungspool erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:
 - Ist ein Forschungsvorhaben in der Vorbereitungs- oder Startphase und sind noch keine Drittmittel eingeworben, ist dem Antrag eine Vorstudie beizufügen, wie die Drittmittelinwerbung geplant ist.
 - Wenn ein Drittmittelgeber das Forschungsvorhaben positiv bewertet, aber eine Förderung noch nicht erfolgt ist, können die Finanzmittel gewährt werden, um die Drittmittelfinanzierung durch zeitlich und finanziell begrenzte Vor- oder Weiterarbeit sicherzustellen.
 - Ist ein laufendes oder bewilligtes Drittmittelvorhaben nicht voll ausfinanziert können Finanzmittel gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass Eigenleistungen und der Zuschuss aus dem Forschungspool das Forschungsvorhaben absichern.
5. Zur fachlichen Prüfung des Antrages können interne oder externe Gutachter beauftragt werden.

6. Die/der Antragsteller/in verpflichtet sich, über das Forschungsvorhaben, den Vorhabenverlauf, die Ergebnisse sowie den Verwendungszweck der zur Verfügung gestellten Mittel schriftlich in Form eines allgemein verständlich verfassten Berichtes in angemessenem Umfang zu berichten; diesem ist eine kurze Zusammenfassung voranzustellen. Der Bericht ist mit Ablauf des Semesters der/dem Vizepräsidenten/-in Forschung und Technologietransfer zuzuleiten.
7. Nach Abschluss des Forschungsvorhabens noch vorhanden Restmittel sind wieder dem Forschungspool zuzuführen.
8. Restmittel, die nicht im beantragten Haushaltsjahr in Anspruch genommen wurden, werden wieder dem Forschungspool zugeführt, außer die Mittel sind für Forschungsprojekte genehmigt und reserviert, die über das Jahresende hinausgehen.

5. Forschungsprofessuren

Forschungsprofessuren können zeitlich befristet eingerichtet werden, wenn der Bewerber / die Bewerberin herausragende Forschungstätigkeiten nachweisen kann und eine entsprechende Stelle an der Hochschule verfügbar ist und vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst genehmigt wird.

Forschungsprofessuren werden wie folgt ausgestaltet:

- Befristung der Forschungsprofessur auf mindestens 3, maximal 5 Jahre. Verlängerungen um je mindestens 3, maximal 5 Jahre sind möglich.
- Der Entlastungskorridor beträgt 6 bis 9 SWS.
- Über die Laufzeit der Forschungsprofessur wird eine Zielvereinbarung abgeschlossen.
- Nach der Hälfte der Laufzeit erfolgt eine Zwischenevaluation durch die Hochschulleitung oder ein von ihr ernanntes Gremium.
- Zusätzliche Entlastung durch Finanzierung eines Ausgleichs von Lehrkapazitäten (Freikauf) ist möglich, eine Mindestlehrverpflichtung von in der Regel 9 SWS aber einzuhalten.

Die herausragenden Forschungstätigkeiten sind entsprechend des nachfolgend gelisteten Kriterienkatalogs nachzuweisen. Vom Bewerber / von der Bewerberin wird erwartet, dass in der Regel mindestens 25 Punkte in den Kriterien der Kategorie A und mindestens 50 Punkte in den Kriterien der Kategorie A und B zusammen erreicht werden:

Kriterienkatalog A – Verpflichtende Kriterien:

- in den letzten fünf Jahren abgeschlossene oder laufende Forschungsprojekte (1 Punkt pro Projekt mit Mindestvolumen 20.000 Euro, 2 Punkte für Projekte, in dem ein/-e wissenschaftliche/-r Mitarbeiter/-in eingeworben und im Rahmen einer Doktorarbeit betreut wurde, maximal 20 Punkte)

- Höhe der Drittmittel in den letzten 5 Jahren (1 Punkt pro 100.000 Euro pro Jahr, in Geisteswissenschaften 1 Punkt pro 50.000 Euro pro Jahr, maximal 10 Punkte)
- Fachpublikationen in den letzten drei Jahren (Punkte = Anzahl, maximal 8 Punkte)
- Fachvorträge in den letzten drei Jahren (Punkte = Anzahl, maximal 8 Punkte)

Kriterienkatalog B – Optionale Kriterien:

- Aktuelle Mitgliedschaft in Gremien, Jurys, Editorial Boards, etc. (Punkte = Anzahl)
- Gutachten für Forschungsprogramme oder Promotionsverfahren in den letzten 5 Jahren (Punkte = Anzahl)
- Organisation/Vorsitz wissenschaftlicher Tagungen in den letzten 5 Jahren. Als wissenschaftliche Tagung im Sinne dieses Kriteriums werden Tagungen inklusive eines von einem Fachkomitee ausgewählten Referenten/-innen-Kreises (Call for Paper) (Punkte = Anzahl)
- Anzahl der gemeldeten/verwerteten Patente (Punkte = Anzahl)
- Besondere Leistungen, Auszeichnungen, Preise (Punkte = Anzahl, maximal 5 Punkte)
- Sonstige wissenschaftliche Aktivitäten, z.B. Wahrnehmung einer Gastprofessur in den letzten 5 Jahren (Punkte = Anzahl).

Das Verfahren zur Einrichtung einer Forschungsprofessur nach Bewilligung einer entsprechenden Stelle sieht wie folgt aus:

- Ausschreibung der Professur bei neu zu besetzenden Professuren
- Bewerbung inklusive Nachweis der Erfüllung des Kriterienkatalogs (siehe oben)
- Vorlage eines Plans „Forschung“ für eine Zielvereinbarung über die Laufzeit der Forschungsprofessur
- Bewertung der Bewerbung durch ein Berufungsgremium, bestehend aus Präsident/-in, Vizepräsident/-in Forschung und Technologietransfer, Dekan/-in der Fakultät, in welcher die Professur angesiedelt ist und zwei vom Senat gewählten Mitgliedern
- Berufungsgremium erstellt Vorschlag
- Gesamte Hochschulleitung beschließt Vorschlag
- Präsident/Präsidentin beruft/ernennt Bewerber / Bewerberin

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landshut, den 26. Juni 2014

Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel